

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Nummer:

84

vom:

2021-10-18

Autor:

Oskar Malfertheiner

## Rundschreiben

An alle Unternehmen

### Verluste bei Kapital- und Personengesellschaften sowie Einzelunternehmen

#### 1 Steuerliche Verluste

##### 1.1 Kontrollen bei allen Unternehmen

Wir weisen darauf hin, dass mit Gesetzesdekret<sup>1</sup> die lokalen Steuerämter und die Finanzpolizei aufgefordert werden, mittels eines spezifischen Kontrollplans jene Unternehmen (**Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen**) zu kontrollieren, welche in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren steuerliche Verluste ausweisen, welche nicht von Verwalter- und/oder Gesellschafterentschädigungen stammen und diese Verluste nicht mittels Kapitaleinzahlungen abdecken.<sup>2</sup>

Sollte im Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2020 ein Verlust ausgewiesen worden sein oder sollte in der Planungsrechnung für das Jahr 2021 ein Verlust auftreten, bitten wir Sie, mit uns innerhalb Oktober Kontakt aufzunehmen, damit über die weitere Vorgangsweise entschieden werden kann.

##### 1.2 Einstufung als untätige Gesellschaft

Bis 2013 wurden alle Gesellschaften<sup>3</sup> als untätig angesehen, wenn sie in drei aufeinanderfolgenden Jahren Verluste ausgewiesen haben. Ab 2014 wurde die Zeitspanne von drei auf fünf Jahre erhöht<sup>4</sup> und somit werden nun all jene Gesellschaften<sup>5</sup> als untätig angesehen, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- steuerliche Verluste für 5 aufeinander folgende Jahre<sup>6</sup>,
- in einem Fünfjahreszeitraum steuerliche Verluste in 4 Jahren und ein besteuertes Einkommen in einem Jahr, das niedriger als das für untätige Gesellschaften vorgesehene Mindesteinkommen ist<sup>7</sup>.

Die Einstufung als untätige Gesellschaft aufgrund der steuerlichen Verluste im Fünfjahreszeitraum gilt unabhängig davon, ob die anderen Tatbestände für untätige Gesellschaften erfüllt sind oder nicht.

1 Art. 24 GD 78/2010, Amtsblatt der Republik Nr. 125 vom 31.02.2010 und umgewandelt in Gesetz 122/2010

2 Rundschreiben 4/E vom 15/02/2011 und Rundschreiben 28/E vom 21/06/2011

3 Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften

4 Art. 18 Legislativdekret 175/2014 sog. „Decreto semplificazioni“

5 Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften

6 Art. 2, Abs. 36-decies GD 138/2011

7 Art. 2, Abs. 36-undecies GD 138/2011

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), zertifizierte E-Mail PEC: [winkler-sandrini@legalmail.it](mailto:winkler-sandrini@legalmail.it)

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Die Einstufung als untätige Gesellschaft führt dazu, dass<sup>8</sup>:

1. das für untätige Gesellschaften vorgesehene Mindesteinkommen zu besteuern ist,
2. steuerliche Verlustvorträge mit dem Mindesteinkommen nicht verrechnet werden dürfen<sup>9</sup>,
3. ein eventuelles Mehrwertsteuerguthaben nicht mit anderen Steuern verrechnet (Kompensierung über F24) oder zurückgefordert werden kann.

### **1.3 Beschränkte steuerliche Absetzbarkeit der Verluste von Kapitalgesellschaften**

Die vortragbaren Steuerverluste können zeitlich unbeschränkt vorgetragen werden, allerdings nur im Ausmaß von 80 Prozent des Steuergewinns der jeweiligen Steuerperiode.<sup>10</sup>

Die Verluste der ersten drei Jahre nach Gründung können ohne Einschränkung vorgetragen werden<sup>11</sup>.

## **2 Zivilrechtliche Verluste bei Kapitalgesellschaften**

Im Zusammenhang mit Verlusten werden vom italienischen Zivilgesetz bei Kapitalgesellschaften nachfolgende Unterscheidungen gemacht:

- 1) Verluste bis zu einem Drittel des Stammkapitals,
- 2) Verluste über einem Drittel, aber ohne Beeinträchtigung des Mindeststammkapitals<sup>12</sup>,
- 3) Verluste über einem Drittel, welche das Mindeststammkapital beeinträchtigen<sup>13</sup>.

### **2.1 Verluste bis zu einem Drittel des Stammkapitals**

Liegen die Verluste unter einem Drittel des Stammkapitals, so sind keine besonderen Verpflichtungen vorgesehen.

### **2.2 Verluste über einem Drittel des Stammkapitals ohne Beeinträchtigung des Mindeststammkapitals**

Liegen die Verluste hingegen über einem Drittel des Stammkapitals ohne Beeinträchtigung des Mindeststammkapitals von Euro 10.000,00<sup>14</sup> bei einer GmbH oder Euro 50.000,00<sup>15</sup> bei einer AG<sup>16</sup>, ist von den Verwaltern unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Dieser ist ein Bericht über die Vermögenssituation der Gesellschaft vorzulegen, begleitet von den Bemerkungen des Aufsichtsrates (falls dieser vorhanden ist). Vermindern sich die Verluste innerhalb des darauf folgenden Geschäftsjahres nicht unter einem Drittel des Kapitals, so ist bei Genehmigung des darauf folgenden Jahresabschlusses das Gesellschaftskapital herabzusetzen.

Wird von der Gesellschafterversammlung nichts unternommen, so sind dafür die Verwalter und der Aufsichtsrat (falls ernannt) verantwortlich.

### **2.3 Verluste über einem Drittel des Stammkapitals, welche das Mindeststammkapital beeinträchtigen**

Wird aufgrund der Verluste über einem Drittel des Stammkapitals das Mindeststammkapital von Euro 10.000,00 bei einer GmbH oder Euro 50.000,00 bei einer AG unterschritten, so ist von den Verwaltern unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, um:

- die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals und die gleichzeitige Erhöhung auf das Mi-

<sup>8</sup> Art. 30 Gesetz 724/1994

<sup>9</sup> Rundschreiben I/E vom 15/02/2013, Absatz 7

<sup>10</sup> Art. 23, Abs. 9 GD 98/2011, Amtsblatt der Republik Nr. 164 vom 16.07.2011 und umgewandelt in Gesetz Nr. 111/2011 – Art. 84, Abs. 1 und 2 DPR 917/1986

<sup>11</sup> Abs. 2 Art. 84 DPR 917/1986

<sup>12</sup> Art. 2446 + 2482-bis ZGB

<sup>13</sup> Art. 2447 + 2482-ter ZGB

<sup>14</sup> Art. 2463 ZGB

<sup>15</sup> Art. 2327 ZGB

<sup>16</sup> Das Limit bei AG wurde mit DL 91/2014 von Euro 120.000,00 auf Euro 50.000,00 herabgesetzt.

- nimum zu beschließen,
- oder die Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft umzuwandeln,
- oder die Gesellschaft aufzulösen.

## 2.4 Ausnahmeregelung 2020

Aufgrund des Covid-19 Notstandes wurde im Rahmen von verschiedenen Erleichterungen für Betriebe ein Artikel<sup>17</sup> betreffend Verlustabdeckung eingeführt. Darin wird festgehalten, dass Kapitalgesellschaften für das am 31/12/2020 laufende Geschäftsjahr (einschließlich den bereits zu diesem Datum enthaltenen Verlustvorträgen) die betreffenden Artikel des Zivilgesetzbuches<sup>18</sup> nicht anzuwenden haben. Die vorgesehenen Maßnahmen betreffend Verluste sind auf das fünfte Geschäftsjahr folgend auf jenem zum 31/12/2020 aufgeschoben. Wichtig: derzeit sind die auf das Geschäftsjahr zum 31/12/2020 folgenden Geschäftsjahre von dieser Erleichterung nicht betroffen. Nachdem es in der praktischen Anwendung dazu verschiedene Interpretationsmöglichkeiten gibt, ist fallweise über die Vorgangsweise zu entscheiden.

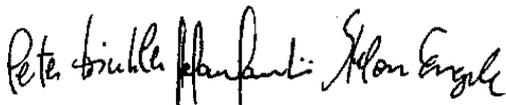
## 2.5 Strafen

Kommen die Verwalter und die Mitglieder des Aufsichtsrats ihrer Pflicht betreffend die Einberufung nicht nach, sind Verwaltungsstrafen von Euro 1.376,00 bis Euro 8.262,66 je Verwalter vorgesehen.<sup>19</sup>

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



17 Art. 6 GD Nr. 23 vom 08/04/2020, umgewandelt mit Gesetz 40/2020 und ersetzt durch Abs. 266, Art. 1 Gesetz 178/2020

18 Art. 2446 (Abs. 2+3), 2447, 2482-bis (Abs. 4, 5 + 6), 2482-ter, 2484 (Abs. 1 Nr. 4) und 2545-duodecies

19 Art. 2631 ZGB